

NÖBV-Stabführer

NÖ Blasmusikverband
A-3311 Zeillern-Schlossstraße 1
Tel: 07472/66866
www.noebv.at, office@noebv.at



NÖBV-

Stabführerleistungsabzeichen

Vorstandsbeschluss vom 17.10.2018

Alle in diesen Richtlinien enthaltenen Bezeichnungen von Personen sind geschlechtsneutral formuliert.

Das Stabführerleistungsabzeichen ist eine Anerkennung für besondere Leistungen des Stabführers.

§ 1 Allgemeines

Als Anreiz zur Beteiligung an der Marschmusikbewertung und als Anerkennung für besondere Leistungen des Stabführers kann ein "Stabführerleistungsabzeichen" verliehen werden.

§ 2 Verleihungserfordernisse

- 1) Der Bewerber muss Mitglied eines Mitgliedsvereines des NÖBV sein. Er muss innerhalb von 6 Jahren bei 5 Marschmusikbewertungen mit seinem Verein in der jeweiligen Stufe 92% erreicht haben, davon höchstens 2 mal in Stufe A und mindestens 1 mal in der Stufe D oder E. Pro Jahr wird nur ein Ergebnis angerechnet.
- 2) Der Bewerber hat eine schriftliche Prüfung abzulegen. Diese beinhaltet alle im Fachbuch „Lernbehelf des NÖBV für Musik in Bewegung“ sowie die „Ergänzungen 2018 zum Lernbehelf“ enthaltenen Themen, wie z.B. die Aufstellung eines Vereines, die Trageweise der Instrumente sowie Verkehrsvorschriften für marschierende Einheiten. Die schriftliche Prüfung wird an einem von der Landesleitung ausgeschriebenen Termin und Ort abgehalten und steht unter der Leitung des Landesstabführers oder einer von ihm beauftragten Person.

§ 3 Verleihung des „Stabführerleistungsabzeichens“

Nach dem erfolgten Abschluss der Prüfung erhält der Bewerber eine Urkunde und das „Stabführerleistungsabzeichen“.

§ 4 Prüfungsprotokoll

Für jeden Bewerber ist ein Prüfungsprotokoll anzulegen, welches beim Landesverband zu archivieren ist.

§ 5 Wiederholung der schriftlichen Prüfung

Eine einmalige Wiederholung der schriftlichen Prüfung ist frühestens nach drei Monaten möglich.

§ 6 Erfüllung der Zulassungsbedingungen

Die Erfüllung der Zulassungsbedingungen beginnt mit den Ergebnissen des Wertungsspieljahres 1983.